

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen durch die Gemeinde Neu-Anspach

Die Gemeinde Neu-Anspach, vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

die Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat,

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) folgende

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Neu-Anspach verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative (Mandatierung) KGG für die Stadt Usingen durchzuführen.

Die Durchführung nachfolgender Gesetze (Überwachungstätigkeiten, Kontrollgänge, Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen mit dem Briefkopf der jeweils zuständigen Behörde) soweit nicht anderen Behörden zugeordnet oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde gegeben ist:

Gewerbeordnung
Gaststättengesetz
Ladenöffnungsgesetz
Hess. Freiheitsentziehungsgesetz
Personenbeförderungsgesetz
Jugendschutzgesetz
Versammlungsgesetz
Wohnungsaufsichtsgesetz
Bundesjagdgesetz
Hessisches Jagdgesetz
Feld- und Forstschutzgesetz
Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen
Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
Bundesfernstraßengesetz
Hess. Straßengesetz
Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
Ordnungswidrigkeitengesetz
Überwachung der Abfallsatzung, der Grundstücksnummernsatzung, der Sondernutzungssatzung, der Straßenreinigungssatzung und der Gefahrenabwehrverordnungen der Stadt Usingen

- (2) Die Rechte und Pflichten der Stadt Usingen als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.
- (3) Die Gemeinde Neu-Anspach verpflichtet sich, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt Usingen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2 Mitwirkungsrechte

- (1) Die Gemeinde Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Stadt Usingen bei einem Erlass von Dienstanweisungen für das Ordnungsamt ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Magistrat der Stadt Usingen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.
- (2) Dem erweiterten Ordnungsamt steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.

Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Gemeinde Neu-Anspach den Ausschlag.

- (3) Es besteht Einvernehmen, dass die personelle Besetzung des künftigen Ordnungsamtes mit Mitarbeitern aus beiden Kommunen erfolgt. Die Frage der Besetzung der Leitung und der stellvertretenden Leitung dieses gemeinsamen Amtes erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen. Sollte dieses Einvernehmen nicht erzielt werden können, ist eine Besetzung dieser Funktionsstellen auf Probe vorzunehmen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Vertragsparteien im Sinne des Grundgedankens der interkommunalen Zusammenarbeit eine Lösung finden, welche Personen die Führungspositionen wahrnehmen bzw. auf Probe wahrnehmen.
- (4) Bei der Besetzung von freiwerdenden Stellen auf Sachbearbeiterebene besteht Konsens, dass dies zu den originären Aufgaben der Gemeinde Neu-Anspach gehört und durch diese leistungsfähige und qualifizierte Mitarbeiter in den jeweiligen Bereichen eingesetzt werden.
- (5) Werden bei der Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben Verstöße gegen die in dieser Vereinbarung genannten Rechtsvorschriften festgestellt, so ist hiervon die Stadt Usingen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Schaffung/Streichung weiterer Stellen erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird sowohl von der Gemeinde Neu-Anspach, als auch von der Stadt Usingen gestellt. Die Gemeinde Neu-Anspach stellt 3 Mitarbeiter im Innendienst (2,5 Stellen) und 2 Hilfspolizeibeamte für den Außendienst. Die Stadt Usingen stellt 2 Vollzeitbeschäftigte für den Innendienst und 2 Hilfspolizeibeamte für den Außendienst zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Usingen werden per Gestellungsvertrag der Gemeinde Neu-Anspach zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Personalstärke bemisst sich nach dem beigefügten Organigramm, welches den gesamten Bereich Sicherheit und Ordnung, somit die Aufgaben des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde, als auch die Aufgaben der Verwaltungsbehörde beinhaltet.
- (3) Der räumliche Tätigkeitsbereich der Bediensteten aus Neu-Anspach wird auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Usingen ausgeweitet.

§ 4 Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten werden zunächst von den jeweiligen Anstellungsbehörden getragen.
- (2) Bis Ende Januar des nachfolgenden Jahres ist eine Aufstellung der für die einzelnen Kommunen geleisteten Dienstzeiten zu erstellen. Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt nach den für jede Kommune angefallenen Stunden bis spätestens 31. März.
- (3) Soweit die Personalkosten in bisheriger Höhe von den jeweiligen Kommunen im eigenen Haushalt ausgewiesen sind und beglichen werden, erfolgt lediglich eine halbjährliche Abschlagszahlung, soweit von Zahlungen bzw. Erstattungen größer als 10.000€/ pro Halbjahr ausgegangen werden kann.
- (4) Bei den Aufwendungen werden im Sinne und auf der Grundlage einer gegenseitigen Aufgabenwahrnehmung in verschiedenen Verwaltungsbereichen keine Arbeitsplatzkosten in Rechnung gestellt, soweit es sich in diesem Bereich um die normal üblichen Aufwendungen für Computer, Arbeitsgerät, Mobiliar, Mieta und Nebenkosten sowie Reinigungsleistungen handelt. Diese Verfahrensweise unterstellt, dass die Stadt Usingen im Gegenzug in einem gleichen oder zumindest ähnlichen Umfang Aufgaben der Gemeinde Neu-Anspach wahrnimmt und die zuvor genannten Kosten aus der Kostenberechnung ebenfalls herausnimmt.
- (5) Die Sachkosten bei den mobilen und stationären Geschwindigkeitsmessungen werden von der Beteiligten getragen, auf deren Gebiet die Messung durchgeführt wird. Die Einnahmen fließen auch in den entsprechenden Haushalt.
- (6) Die Sachkosten für die Dienstfahrzeuge werden zunächst von den jeweiligen Halterinnen gezahlt. Die Verrechnung der Kosten erfolgt analog der Verrechnung der Personalkosten.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6

Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.04.2007 wirksam.

§ 8

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzelgen.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Usingen, den 26. 03. 2007

Magistrat der Stadt Usingen



Matthias Drexelius
Bürgermeister


Gerhard Liese
Erster Stadtrat

Neu-Anspach, den 26. 03. 2007

Gemeindevorstand der Gemeinde Neu-Anspach


Klaus Hoffmann
Bürgermeister


Winfried Hartmann
Erster Beigeordneter